

Weisung 3/2001

Aufenthaltsrechtliche Regelungen für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien und Herzegowina und Jugoslawien einschließlich Kosovo

Aufhebung der Weisung 1/2001

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern haben am 09./10. Mai 2001 in Fortsetzung ihrer Gespräche auf der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. November 2000 und 15. Februar 2001 festgestellt, dass es neben Personen aus Bosnien-Herzegowina, für die mit Beschluss vom 15.02.2001 eine Bleiberechtsregelung geschaffen worden war, auch eine Reihe von Personen aus der BR Jugoslawien einschließlich dem Kosovo gibt, die ebenfalls schon seit Jahren in Deutschland faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind und bei ihrer Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben müssten.

Vor diesem Hintergrund sind die Innenminister und -senatoren der Länder mit dem Bundesminister des Innern übereingekommen, dass erwerbstätigen Ausreisepflichtigen sowohl aus Bosnien-Herzegowina sowie aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Kosovo nach Maßgabe der im IMK-Beschluss genannten Integrationskriterien ein Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage von § 32 des Ausländergesetzes erteilt werden kann.

Durch die von den Innenministern und -senatoren beschlossene Regelung wird insbesondere den humanitären Interessen der integrierten bosnischen und jugoslawischen - einschließlich der kosovarischen - Ausreisepflichtigen und ihrer Familienangehörigen Rechnung getragen, indem sie ihre hier geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage beibehalten können sollen. Gleichzeitig wird diese Regelung aber auch den Interessen der deutschen Wirtschaft an einem weiteren Verbleib von benötigten Erwerbstätigen gerecht.

Darüber hinaus haben sich die Innenminister- und -senatoren auch auf weitere Regelungen für alte Menschen und Auszubildende aus der BR Jugoslawien sowie für ethnische Minderheiten aus dem Kosovo verständigt.

Auf den als Anlage 1 beigefügten IMK-Beschluss vom 09./10. Mai 2001 wird verwiesen.

Durch die neue IMK-Beschlussfassung zu aufenthaltsrechtlichen Regelungen für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien einschließlich Kosovo wurden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis an bosnische Erwerbstätige und ihre Familienmitglieder gegenüber

dem IMK-Beschluss vom 15.02.2001 geringfügig modifiziert und der IMK-Beschluss vom 15.02.2001 mit Wirkung vom 10.05.2001 für nicht weiter anwendbar erklärt.

I. Die Weisung 1/2001 vom 12.03.2001 wird daher hiermit aufgehoben.

Bereits nach der Weisung 1/2001 erteilte Aufenthaltsbefugnisse bleiben von der Aufhebung der Weisung 1/2001 unberührt.

Noch anhängige Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Weisung 1/2001 sind nach dieser Weisung zu entscheiden, die für bosnische Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen keine Verschlechterung gegenüber der Weisung 1/2001 vorsieht.

II. Erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo und ihrer Familienangehörigen

Auf Grundlage des IMK-Beschlusses vom 09./10. Mai 2001 wird gemäß § 32 i.V. mit §§ 30 und 31 Abs.1 des Ausländergesetzes (AuslG) angeordnet, nach Maßgabe nachfolgender Voraussetzungen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen:

1. Begünstigter Personenkreis

Unter den Anwendungsbereich dieser Weisung fallen zum Zeitpunkt des IMK-Beschlusses im Bundesgebiet lebende bosnische sowie jugoslawische - einschließlich kosovarische - Ausreisepflichtige.

Die Aufenthaltsbefugnis wird erwerbstätigen bosnischen sowie jugoslawischen (einschließlich kosovarischen) Ausreisepflichtigen und ihren Familienangehörigen (vgl. II.4.) erteilt, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

2. Integrationsvoraussetzungen

2.1 Aufenthaltszeiten

Der/die bosnische oder jugoslawische Erwerbstätige muss sich am 15.02.2001 mindestens 6 Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Einreise muss insoweit vor dem 16.02.1995 erfolgt sein.

Vorübergehende Auslandsreisen mit anschließender legaler Wiedereinreise in das Bundesgebiet (z.B. Orientierungsreisen mit Vignette nach dem deutsch-bosnischen Rückübernahmeabkommen) stellen keine Unterbrechung des Aufenthaltes dar und sind daher auch auf die erforderliche Mindestaufenthaltszeit anzurechnen.

3. Wirtschaftliche Integrationsvoraussetzungen

3.1 Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt der/des bosnischen Erwerbstätigen und seiner mitbegünstigten Familienangehörigen muss am 15.02.2001, der Lebensunterhalt der/des jugoslawischen Erwerbstätigen und seiner mitbegünstigten Familienangehörigen muss am

10.05.2001 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert gewesen sein.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen zur Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes gelten die Maßstäbe, die auch ansonsten bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen zugrunde gelegt werden. Die Berechnungstabelle für die Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes, die zwischen den bezirklichen Ausländerdienststellen und dem Einwohner-Zentralamt abgestimmt und der Bemessung einheitlich zugrunde gelegt wird, ist als Anlage 2 beigefügt. Diese ist auch bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung nach dieser Weisung zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung des Lebensunterhalts ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden, in diese Weisung einbezogenen Familienangehörigen berücksichtigungsfähig.

3.2 Bestehendes Arbeitsverhältnis

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ist, dass ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht, durch das der Lebensunterhalt auch weiterhin ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert werden kann. Zum Nachweis des ungekündigten Arbeitsverhältnisses vgl. Nr. II.3.4.

3.3 Beschäftigungsvorzeiten

Es muss bei Antragstellung eine mindestens zweijährige, zeitlich zusammenhängende Beschäftigung nachgewiesen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese bei nur einem oder auch mehreren Arbeitgebern ausgeübt wurde. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich. Die Dauer der Kurzzeitigkeit bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.

Anerkannt werden Beschäftigungsvorzeiten auch dann, wenn die bei dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte in der Vergangenheit zwar überwiegend, aber gleichwohl nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes ausgereicht haben.

3.4 Angewiesenheit des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber, bei dem der/die bosnische oder jugoslawische Erwerbstätige beschäftigt ist (vgl. Nr. II.3.2), muss dringend auf den Arbeitnehmer angewiesen sein.

Der Nachweis hierüber ist über eine von dem/der Antragsteller/in vorzulegende Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen, in der dieser der Ausländerbehörde gegenüber seine weitere Angewiesenheit auf den /die betroffene Arbeitnehmer/in bestätigt, und gleichzeitig auch bescheinigt, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist.

4. Familienangehörige

Der Ehegatte und minderjährige Kinder sowie die bei der Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder sind in diese Bleiberechtsregelung einbezogen. Dabei können im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder auch dann eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt. Während ihres Aufenthaltes volljährig gewordene Kinder können einbezogen werden, wenn sie eine Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss (auch Schulabschluss) durchlaufen bzw. durchlaufen haben oder bereits beruflich eingegliedert sind.

Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.

Im Übrigen vgl. Nr. II.10.

5. Wohnraumerfordernis

Es muss ausreichender Wohnraum für die/den bosnische/n oder jugoslawischen Erwerbstätigen und die nach dieser Weisung einzubeziehenden Familienangehörigen zur Verfügung stehen. Insoweit sind die nach § 17 Abs.2 Nr. 2 und Absatz 4 AuslG geltenden Maßstäbe zu beachten.

Eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft steht der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen, wenn die Betroffenen als sogenannte Selbstzahler Beiträge zu den Unterbringungskosten leisten.

6. Ausschlussgründe

Die Aufenthaltsbefugnis wird auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht erteilt, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

6.1 Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung oder Täuschung der Ausländerbehörde

Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis scheidet aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem/der Betroffenen vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurde oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde.

Hinsichtlich der Prüfung, ob eine Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurde, wird auf Punkt 1.3.2 der Weisung 3/99 verwiesen.

6.2 Ausweisungsgründe

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1- 4 und § 47 AuslG vorliegen. Eine unerlaubte Einreise und ein illegaler Aufenthalt von weniger als drei Monaten führen nicht zum Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung.

Die Aufenthaltsbefugnis wird nicht erteilt, wenn wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat - bei mehreren Straftaten in der Summe - eine Verurteilung von mehr als 50 Tagessätzen Geldstrafe erfolgt ist.

Bei anhängigen Straf (-ermittlungs) verfahren ist § 67 Abs. 2 AuslG zu beachten.

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG findet uneingeschränkt Anwendung

6.3. Weiterwanderung

Eine Aufenthaltsbefugnis wird nicht erteilt, wenn in einem noch anhängigen Weiterwanderungsverfahren bereits ein Einreisevisum zugesichert oder erteilt worden ist.

7. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 4 AuslG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. §§ 39 AuslG, 15 DVAuslG).

8. Antragsfristen

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung sind von erwerbstätigen Bosniern und ihren Familienangehörigen spätestens bis zum 30.06.2001 und von jugoslawischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen bis spätestens zum 30.09.2001 bei der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes zu stellen. Erwerbstätige bosnische oder jugoslawische Ausreisepflichtige, für die aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer ein Bleiberecht nach dieser Weisung in Betracht kommen könnte, sind anlässlich ihrer Vorsprache oder im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs auf die Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung hinzuweisen.

9. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis

Aufenthaltsbefugnisse nach dieser Weisung sind zunächst für die Dauer von 2 Jahren zu erteilen. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylverfahrensrechtliche Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der Antragsfrist (30.06.2001/ 30.09.2001) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden und auch sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis von bosnischen Staatsangehörigen ist bis zum 31.12.2001, über Anträge von jugoslawischen Staatsangehörigen ist bis zum 31.03.2002 abschließend zu entscheiden.

Für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse besteht nach der Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und Asylrechts des Senats die Grundzuständigkeit der Bezirksämter. Die Ausnahmezuständigkeit der Behörde für Inneres nach Abschnitt II, Abs.1 Nr.3a. der Zuständigkeitsanordnung ist für diese Fäl-

le nicht gegeben, weil die nach dieser Weisung begünstigten Personengruppen (ehemaliger) Bürger- bzw- Kriegsflüchtlinge (Bosnien/ Kosovo) nicht wegen eines Krieges oder Bürgerkrieges im Herkunftsstaat bzw. deren anhaltender akuter Auswirkungen erteilt werden, sondern (nach einem Krieg bzw. Bürgerkrieg) aus humanitären Gründen ein dauerhaftes Bleiberecht - unabhängig von dem Krieg oder anhaltenden oder fortwährenden Kriegsfolgen im Herkunftsland - ermöglicht werden soll.

Die bezirklichen Dienststellen werden gebeten, die nach dieser Weisung erteilten Aufenthaltsbefugnisse für jeweils 2 Jahre zu verlängern, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. § 34 Abs. 2 AuslG findet insoweit Anwendung. Hierauf werden die Betroffenen bei der Ersterteilung hingewiesen. Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht der Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen.

10. Familiennachzug

Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug nach dieser Weisung auf zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinaus gehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländergesetzes.

III. Weitere Regelungen

1. Alte Menschen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Kosovo ohne Angehörige dort, aber mit Familienangehörigen im Bundesgebiet

Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die am 10. Mai 2001 das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine zunächst auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis, wenn sie in der Bundesrepublik Jugoslawien keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

Von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe kann ausgegangen werden, wenn sichergestellt ist, dass unterhaltsverpflichtete Familienangehörige auch in die Unterhaltsverpflichtung genommen werden können. Bei nicht unterhaltspflichtigen Angehörigen ist der Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes im Regelfall über eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG zu erbringen.

Die Ausschluss- und Versagungsgründe nach Nr. I. 6.1 und I.6.2 sowie die Regelungen unter Nr. I.7 und Nr. I.9 gelten entsprechend.

2 Auszubildende aus der Bundesrepublik Jugoslawien

Auszubildende aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die ihre Ausbildung voraussichtlich im Jahr 2002 abschließen, können weiter geduldet werden, wenn keine Mittel der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden und die übrige Familie ihrer Ausreisepflicht genügt.

Die Ausschluss- und Versagungsgründe nach Nr. I. 6.1 und I.6.2 sowie die Regelungen unter Nr. I.7 und Nr. I.9 gelten entsprechend.

3. Duldungen von Minderheiten

Duldungen für ethnische Minderheiten aus dem Kosovo (vgl. auch Nr. 2.2 der Weisung 1/2000) können um weitere sechs Monate erneuert werden.

Der bisherigen Hamburger Praxis folgend, kann die Geltungsdauer der Duldungen von jugoslawischen Staatsangehörigen, die nachgewiesen oder glaubhaft gemacht haben, aus dem Kosovo zu stammen und dort einer ethnischen Minderheiten, wie Serben, Roma, Aschkali, slawische Muslime anzugehören, zunächst auch weiterhin (bis sich eine Änderung der Lage abzeichnet oder bis zu einer Ankündigung oder Mitteilung des Bundesministerium des Innern über den Eintritt von Rückführungsmöglichkeiten) um maximal sechs Monate verlängert werden.

III. Statistik

Die Zahl der nach dieser Weisung beantragten und erteilten Aufenthaltsbefugnisse ist differenziert nach Erteilungsgrund und Staatsangehörigkeit zu erfassen und - A 26 - monatlich zu übermitteln.

Bei der Erfassung der Angaben für jugoslawische Staatsangehörige sind Kosovaren getrennt auszuweisen.

Beschluss

der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 9./10. Mai 2001 in Schierke/Harz

I. Aufenthaltsrechtliche Regelungen für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien einschließlich Kosovo

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen in Fortsetzung ihrer Gespräche auf der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. November 2000 und 15. Februar 2001 fest, dass es in einer Reihe von Fällen Personen sowohl aus Bosnien-Herzegowina als auch aus der BR Jugoslawien einschließlich dem Kosovo gibt, die schon seit Jahren in Deutschland faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind und die bei ihrer Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben müssten.

Vor diesem Hintergrund sind die Innenminister und -senatoren der Länder mit dem Bundesminister des Innern übereingekommen, dass solchen Personen nach Maßgabe der folgenden Kriterien ein Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage von § 32 des Ausländergesetzes erteilt werden kann:

- 1.1 Der weitere Aufenthalt kann diesen Personen genehmigt werden, wenn
 - 1.1.1 sie sich am 15. Februar 2001 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
 - 1.1.2 seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum,
 - 1.1.3 und der Arbeitgeber dringend auf den Arbeitnehmer angewiesen ist.
- 1.2 Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können ein Aufenthaltsbefugnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.
- 1.3 Der Lebensunterhalt der Familie aus der BR Jugoslawien muss am 10.05.2001 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein. Für Personen aus Bosnien-Herzegowina bleibt es beim Stichtag 15.02.2001.
- 1.4 Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen.
- 1.5 Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.

- 1.6 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn
 - 1.6.1 in einem Weiterwanderungsverfahren bereits ein Einreisevisum zugesichert oder erteilt worden ist;
 - 1.6.2 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;
 - 1.6.3 Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1-4 und § 47 des Ausländergesetzes vorliegen;
 - 1.6.4 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.
2. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung kann von Personen aus Bosnien-Herzegowina bis zum 30.06.2001, von Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien bis zum 30.09.2001 gestellt werden.
3. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
4. Die Aufenthaltsbefugnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Die besonderen Regelungen für
 - Flüchtlinge aus Bosnien Herzegowina, die am 15.12.1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, keine Angehörigen in Bosnien und Herzegowina, aber Angehörige in Deutschland mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht haben und für die keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden
 - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus dem Kosovo, soweit sie Waisen sind oder der Aufenthalt ihrer Eltern nicht feststellbar ist
 - gemischt-ethnische Familien und Ehen aus Gebieten im Kosovo, in denen kein spezifischer Minderheitenschutz gewährleistet wird
 - Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag
 - schwer traumatisierte bosnische Flüchtlingebleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die Länder entscheiden abschließend bis zum 31.12.2001 über Anträge von Personen aus Bosnien-Herzegowina bzw. bis zum 31.03.2002 über Anträge von Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien und übermitteln dem Bund eine Statistik.
7. Der Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 15. Februar 2001 findet mit Wirkung vom 10. Mai 2001 keine weitere Anwendung.

II. Weitere Regelungen

1. Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschl. des Kosovo, die am 10. Mai 2001 das 65. Lebensjahr vollendet haben, und die keine Angehörigen mehr im Herkunftsstaat, aber Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn für sie keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wird.
2. Auszubildende aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die ihre Ausbildung voraussichtlich im Jahr 2002 abschließen, können weiter geduldet werden, wenn keine Mittel der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden und die übrige Familie ihrer Ausreisepflicht genügt.
3. Die Länder können die Duldungen von Minderheiten aus dem Kosovo (Nummer 4 des Beschlusses zu TOP 8 vom 24.11.2000) für weitere sechs Monate verlängern; danach folgt eine erneute Prüfung.
Soweit es die spezifische Situation einzelner ethnischer Minderheitengruppen im Kosovo zulässt, sollte mit der Rückführung auch zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden können. Der Bundesminister des Innern wird gebeten, im Benehmen mit UNMIK die Minderheitengruppen zu benennen, bei denen dies möglich ist.
Im Übrigen wird der Bundesminister des Innern gebeten, die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien über die Wiederaufnahme der Rückführung mit Nachdruck zu betreiben, um eine baldige Aufenthaltsbeendigung der ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen zu ermöglichen. Die Vereinbarung sollte die Möglichkeit einschließen, jugoslawische Staatsangehörige aus dem Kosovo, insbesondere nicht-albanische Volkszugehörige, auch in das übrige Gebiet in der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen.
4. Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder bekräftigen die Feststellung in ihrem Beschluss vom 19.11.1999, dass eine Rückkehr aller in den letzten Jahren nach Deutschland geflohenen Kosovo-Albaner, die hier kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen oder aufgrund der hier getroffenen Regelung erwerben können, möglich und zumutbar ist. Die Verpflichtung zur Rückkehr darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Wohnungen zur Verfügung stehen. Die Grundversorgung aller Rückkehrer wird durch die internationale Hilfe gesichert.
5. Die Innenminister und -senatoren der Länder beobachten mit Sorge, dass verschiedene ethnische Minderheiten nach wie vor unter erschwerten Bedingungen im Kosovo leben. Sie appellieren an die internationalen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit diese Gruppen sicher in ihre Heimat zurückkehren können. Der Bundesminister des Innern wird gebeten, sich nachdrücklich für diese Forderung einzusetzen.